SATZUNG

des Fördervereins der Berufsfachschule Sozialassistent/in und der Fachschule für Sozialpädagogik in Trägerschaft der Hildesheimer Vinzentinerinnen Duderstadt

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: "Fachschule fördern". Nach Eintragung in das Vereinsregister erhält er den Zusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form "e.V.". Er hat seinen Sitz in 37115 Duderstadt, Christian-Blank-Str. 16.

§ 2 Zweck

Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke zur Förderung von Bildung und Erziehung im Sinne der §§ 51ff der Abgabenordnung, und zwar die ideelle und materielle Förderung der Bestrebungen der Berufsfachschule Sozialassistent/in und der Fachschule für Sozialpädagogik in Trägerschaft der Hildesheimer Vinzentinerinnen in Duderstadt. Unter anderem gehört dazu, Unterrichtsmittel zu ergänzen, die innere und äußere Gestaltung der Schule zu fördern, Anregungen für die Entwicklung der Schule zu geben, zusätzliche Mittel zur Bildungsarbeit im umfassenden Sinn bereitzustellen sowie bedürftige Auszubildende zu unterstützen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittel des Vereins

Die zur Erreichung seines gemeinnützigen Zwecks benötigten Mittel erwirbt der Verein durch:

- a. Mitgliedsbeiträge
- b. Überschüsse aus Veranstaltungen
- c. Spenden

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr dauert vom 01.01. bis zum 31.12. eines jeden Jahres. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr; es beginnt mit der Gründung des Vereins und endet am 31.12.1999.

§ 5 Eintritt und Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die sich zu den Zielen des Vereins bekennen.

Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand.

Die Ablehnung der Aufnahme wird schriftlich begründet. Gegen die Ablehnung kann innerhalb von einem Monat Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung des Vereins.

Ehrenmitglieder können durch den Vorstand ernannt werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a. Kündigung
- b. Ausschluss
- c. Tod
- d. bei juristischen Personen durch Auflösung

Die Kündigung ist mit einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Jahresende möglich. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden,

- a. wenn es den Bestrebungen und Zwecken des Vereins zuwiderhandelt,
- b. wenn es länger als 6 Monate mit seinen Beiträgen trotz Mahnung im Rückstand ist.

Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme binnen 14 Tagen zu geben. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Geleistete Beiträge werden nicht erstattet. Der Ausschluss wird dem/der Betroffenen schriftlich mit Begründung mitgeteilt. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von einem Monat seit Zustellung Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich von dem Vorstand einzuberufen. Die Tagesordnung ist bei der Einberufung bekanntzugeben. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder durch sonst geeignete Medien 14 Tage vor der Versammlung durch die/den Vorsitzende/n oder durch den/die Stellvertreter/in.

Der Mitgliederversammlung sind der Tätigkeits- und der Rechenschaftsbericht, der Bericht der Schatzmeisterin/des Schatzmeisters und der Bericht der Rechnungsprüferin/des Rechnungsprüfers vorzulegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschluss als nicht zustandegekommen. Enthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet.

Satzungsändernde Beschlüsse erfordern eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

Über die Versammlung wird ein Protokoll erstellt, das insbesondere die gefassten Beschlüsse enthält. Das Protokoll wird von dem/der Vorsitzenden und dem/der Protokollführer/in unterzeichnet.

Das Stimmrecht kann nur in der Mitgliederversammlung ausgeübt werden. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Auf Antrag von mindestens einem Viertel der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über:

- a. Satzungsänderungen
- b. Auflösung des Vereins
- c. Bestellung des Vorstands
- d. Abberufung des Vorstands
- e. Entlastung des Vorstands
- f. Widersprüche bei Nichtaufnahme und Ausschluss
- g. Höhe des jährlichen Beitrags
- h. Genehmigung der Jahresabrechnung
- i. Wahl der Rechnungsprüfer/innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen
- j. Erwerb, Veräußerung, Belastung und sonstige Verfügungen von Grundbesitz und grundstücksgleicher Rechte.
- k. Bestellung von Beisitzern

§ 9 Vorstand

Die Geschäfte des Vereins werden durch den von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstand geführt. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Der Vorstand besteht aus:

- a. dem 1. Vorsitzenden
- b. dem 2. Vorsitzenden
- c. dem Schatzmeister

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister. Sie sind alleinvertretungsberechtigt.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt für eine Amtszeit von jeweils zwei Jahren. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.

Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Eventuell notwendige Auslagen werden gegen Nachweis erstattet.

§ 10 Kassenprüfung

Die Kassenprüfer/innen prüfen am Ende des Geschäftsjahres die Bücher und die Kasse des Vereins. Sie können auch Zwischenprüfungen vornehmen. Sie erstatten an den Vorstand und an die Mitgliederversammlung Bericht.

§ 11 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliederversammlung legt den jährlich zu zahlenden Beitrag für das folgende Jahr fest.

Der Beitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres und für das Eintrittsjahr in vollem Umfang zu entrichten.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins beschließen. Die Abwicklung erfolgt durch den bisherigen Vorstand als Liquidator.

Im Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Kongregation der Barmherzigen Schwestern vom hl. Vinzenz von Paul in Hildesheim, Neue Str. 16, 31134 Hildesheim zu.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein, so gelten die übrigen Bestimmungen fort. Anstelle der unwirksamen Bestimmung treten die gesetzlichen Bestimmungen.

Duderstadt, den 09.07.1999